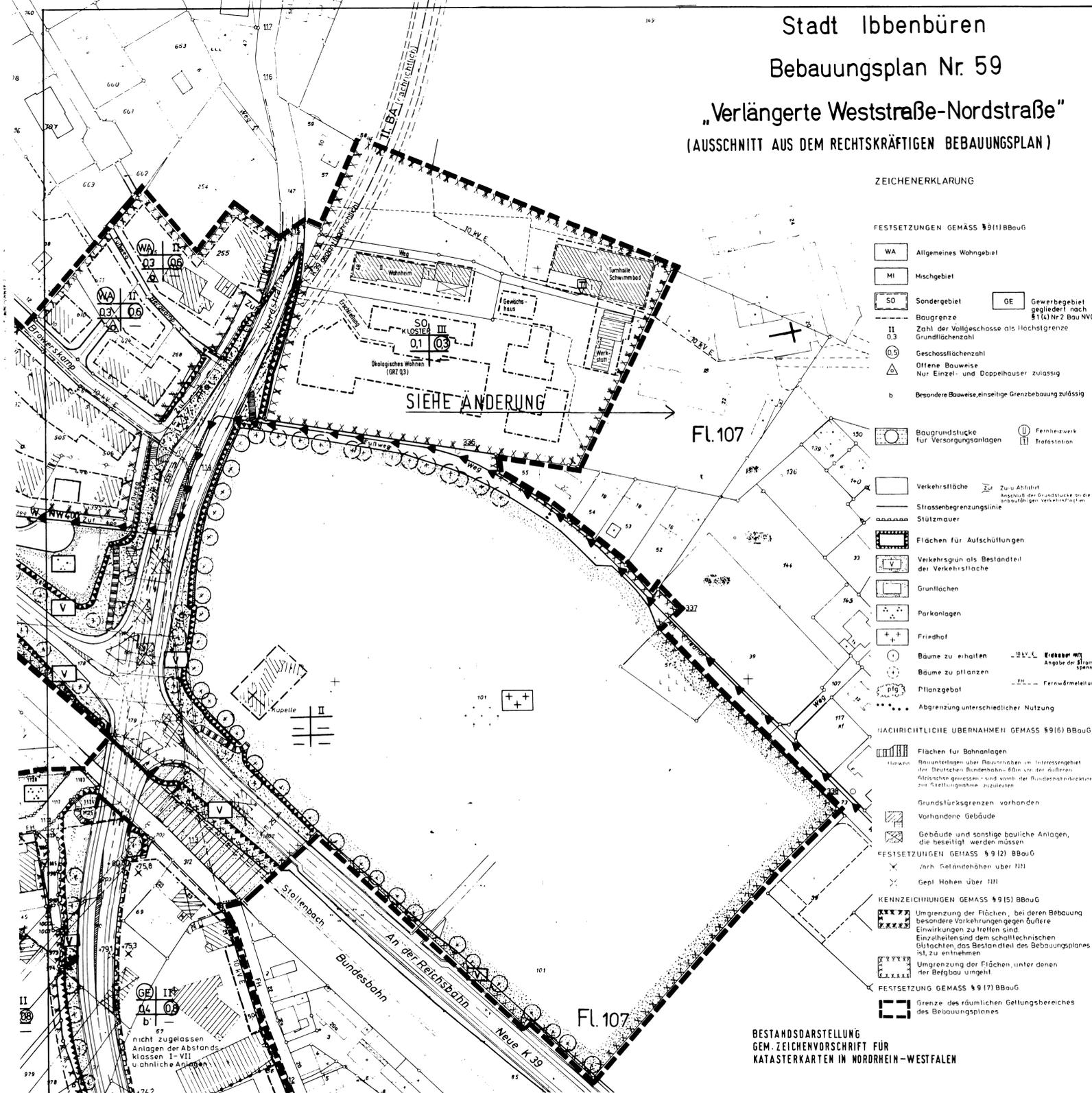


Stadt Ibbenbüren

Bebauungsplan Nr. 59

„Verlängerte Weststraße-Nordstraße“ (AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN)



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) BBauG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- SO Sondergebiet
- GE Gewerbegebiet gegliedert nach § 14 Nr. 2 BauNVO
- II 0,3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl
- 0,3 Geschossflächenzahl
- Offene Bauweise Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- b Besondere Bauweise, einseitige Grenzbebauung zulässig

- Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
- Feinwerkwerk Trafostation
- Verkehrsfäche Zu u. Abfahrt Anschluss der Grundstücke an die abzuführenden Verkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie Stützmauer
- Flächen für Aufschüttungen
- Verkehrsrund als Bestandteil der Verkehrsfäche
- Grundflächen
- Parkanlagen
- Friedhof
- Bäume zu erhalten - 20 V.L. Erdboden mit Angabe der Stammspannung
- Bäume zu pflanzen - 20 V.L. Fernwärmeleitung
- Pflanzgebot
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 (6) BBauG

- Flächen für Bahnanlagen
- Bauunterlagen über Bauarbeiten im Interessengebiet der Deutschen Bundesbahn - 60m vor der äußeren Abzweigung gemessen - sind vom der Bundesbahnverwaltung zur Verfügung zu halten
- Grundstücksgrenzen vorhanden
- Vorhandene Gebäude
- Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die beseitigt werden müssen

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (2) BBauG

- Zurh. Geländehöhe über IIII
- Gepl. Höhen über IIII

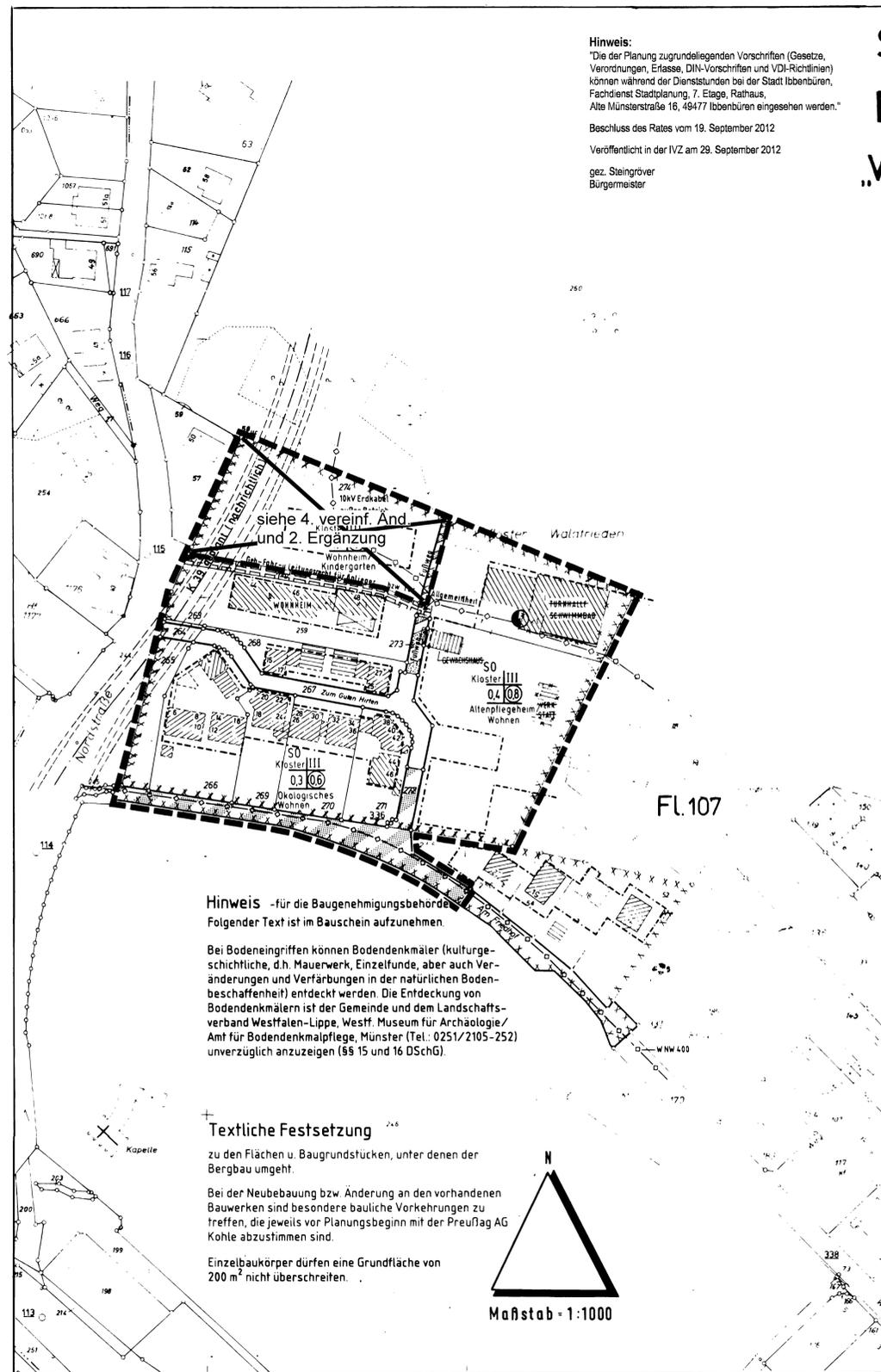
KENNZEICHNUNGEN GEMÄSS § 9 (5) BBauG

- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen sind Einzelheiten sind dem schalltechnischen Gutachten, das Bestandteil des Bebauungsplanes ist, zu entnehmen
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 (7) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

BESTANDSDARSTELLUNG GEM. ZEICHENVORSCHRIFT FÜR KATASTERKARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN



Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."
Beschluss des Rates vom 19. September 2012
Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012
gez. Steingröver
Bürgermeister

Hinweis - für die Baugenehmigungsbehörde:
Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amf für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Textliche Festsetzung

zu den Flächen u. Baugrundstücken, unter denen der Bergbau umgeht.

Bei der Neubebauung bzw. Änderung an den vorhandenen Bauwerken sind besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen, die jeweils vor Planungsbeginn mit der Preußag AG Kohle abzustimmen sind.

Einzelbaukörper dürfen eine Grundfläche von 200 m² nicht überschreiten.



STADT IBBENBÜREN BEBAUUNGSPLAN NR.59 „VERLÄNGERTE WESTSTRASSE- NORDSTRASSE“ 3. vereinfachte Änderung

RECHTSGRUNDLAGEN
BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.04.1994 (BGBl. I S. 766)

BAUUNTERSUCHUNGSVERORDNUNG (BauUV) IN DER NEUFASSUNG VOM 03.01.1990 (BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONS-ERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV.NW. S. 124)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

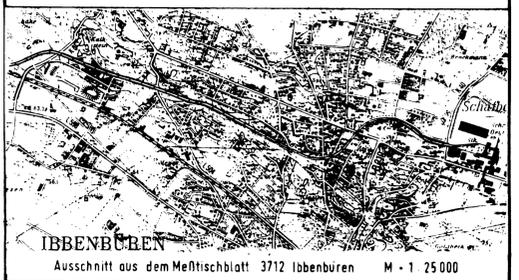
ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

- SO Sondergebiete
- Abzubrechende Gebäude
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,3 Geschossflächenzahl
- Baugrenze
- Strassenverkehrsfläche
- Mit Geh-Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen sind (Einzelheiten siehe schalltechnisches Gutachten)
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
- Trafo
- Leitung Wasserversorgungsverband (unterirdisch)
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier Fußweg-Befahrbarkeit nur ausnahmsweise

STADT IBBENBÜREN STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 59 Verlängerte Weststraße - Nordstraße 3. vereinfachte Änderung



Plan Nr.	59	Gezeichnet
Flur Nr.	107	
Datum	März 1994	
Änderungen	Entwurf	

gez. Thiele
STADTPLANUNGSAMT

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 STAND DER PLANUNTERLAGEN
IBBENBÜREN, DEN
OFFENTL. BEST. VERM.-ING.

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN IST GEM § 2 (1) BauGB DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN WORDEN AM
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 3 (2) BauGB OFFENTLICH AUSGELEGEN VOM
IBBENBÜREN, DEN
DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
STADTBAURAT

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 01.09.1994
IBBENBÜREN, DEN 02.09.1994
gez. Bolsmann BÜRGERMEISTER
gez. Ahmann SCHRIFTFÜHRER

UNTER BEZUGNAHME AUF MEINE VERFÜGUNG VOM AZ:
WERDEN VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. § 11 (3) BauGB NICHT GELTEND GEMACHT
MUNSTER, DEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BauGB BEKANNTGEMACHT AM 15.09.1994
IBBENBÜREN, DEN 16.09.1994
gez. Bolsmann BÜRGERMEISTER